



**Benutzungsverordnung
für bezirkseigene Anlagen**

vom 01. Mai 2023



A. Bezirkseigene Anlagen

1 Schule Riedmatt, Wollerau

- Doppelturnhalle (inklusive Duschen und Garderoben)
- Aula
- Office/Kleinküche
- Aussenarena

2 Schule Weid, Pfäffikon

- Dreifachturnhalle (inklusive Duschen und Garderoben)
- Kraftraum
- Gymnastikraum
- Aula
- Office/Kleinküche
- Hartplatz (Aussenplatz)

B. Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Die vorliegende Benutzungsverordnung regelt die Benutzung der vorstehend erwähnten Anlagen, wobei sämtliche Schulräume und Plätze in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen haben.

Art. 2

Der Bezirksrat delegiert die Kompetenz der Bewilligungen an die Abteilung Liegenschaften. Gesuche um Erlaubnis zur Benutzung sind von Behörden, Vereinen, Organisationen und Privaten **spätestens vier Wochen vor der geplanten Benutzung** schriftlich an folgende Adresse zu richten: Bezirkskanzlei Höfe, Abteilung Liegenschaften, Postfach 124, 8832 Wollerau.

Art. 3

Alle Gesuche unterliegen der Genehmigung durch die Abteilung Liegenschaften. In Gesuchen für Veranstaltungen, Festanlässe etc. sind diejenigen Personen mit Namen und Adresse zu bezeichnen, welche für die Lokalübernahme, Abgabe und Einhaltung der Benutzungszeiten verantwortlich zeichnen. Der Gesuchsteller haftet vollumfänglich für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sauberkeit sowie für allfällige Beschädigungen. Bei grösseren Anlässen, bei welchen die bezirkseigenen Parkplätze nicht ausreichen, muss ein Verkehrskonzept mit dem Gesuch vorgelegt werden. Die Zufahrt von Blaulichtorganisationen muss jederzeit gewährleistet sein.

Art. 4

Jede Benutzung wird nur auf Zusehen hin bewilligt, ohne dass dem Gesuchsteller aus der Erlaubnis ein dauerndes Recht erwächst. Die Abteilung Liegenschaften kann die Bewilligung bei Verletzung oder Missachtung der Vorschriften jederzeit zurückziehen oder an besondere Bedingungen knüpfen. Sie behält sich auch das Recht vor, für einzelne Räume jederzeit spezielle Vorschriften zu erlassen.

Art. 5

Der Bezirksrat lehnt die Haftung für jegliche Schäden, die sich aus der Ausübung von Bewilligungen ergeben - soweit gesetzlich möglich - ab. Veranstalter sind gehalten, für eine angemessene Versicherung ihrer Teilnehmer zu sorgen.

Den Gebäuden, Räumlichkeiten, Sport- und Spielanlagen, Geräten und Apparaturen ist grösste Sorge zu tragen. Die Benutzer und die Gesuchsteller haften in vollem Umfang für alle verursachten Schäden.



Der vom Gesuchstellendem bezeichnete Sicherheitsbeauftragte trägt die Verantwortung zur Einhaltung von Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften.

Ein reibungsloser Verkehrsdienst unter Einhaltung des Verkehrskonzeptes muss gewährleistet sein.

Art. 6

Gebäuden, Räumen, Geräten, Mobiliar und Apparaten sowie den Turnanlagen ist grösste Sorge zu tragen. Entstandene Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Wird eine Beschädigung zu Beginn der Übung oder Stunde festgestellt, so ist dem Hauswart davon Mitteilung zu machen. Für Schäden, die durch den Hauswart erst beim nachträglichen Kontrollgang festgestellt werden, haften die Vereine und Organisationen, welche am gleichen Tag die Anlagen benützt haben, solidarisch. Geräte und Mobiliar dürfen nicht entfernt werden.

Art. 7

Im Innern aller bezirkseigenen Anlagen ist das Rauchen untersagt.

Art. 8

Vereinsmobiliar jeglicher Art darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Abteilung Liegenschaften und des Hauswartes aufgestellt werden und soll eine Eigentümeraufschrift tragen. Die Weisungen des Hauswarts sind zu befolgen.

Art. 9

Alle Räume (inklusive Garderoben und Duschen) sowie die Anlagen müssen um 22.00 Uhr verlassen werden. Ausnahme: Spezialbewilligungen.

Art. 10

Der Hauswart öffnet die betreffenden Räume rechtzeitig und kontrolliert und schliesst sie nach erfolgter Benutzung. Den Leitern von Unterrichtsstunden kann das Recht eingeräumt werden, die von ihnen benutzten Räume selbst zu öffnen und zu schliessen. Die Bedienung der technischen Anlagen dürfen nur von Personen ausgeführt werden, welche vom Hauswart instruiert worden sind.

Art. 11

Die Benutzer haben sich an die festgesetzten Abende und Zeiten, wie auch an die Anordnungen des Hauswartes zu halten. Zu privaten Übungen einzelner Mitglieder dürfen die Lokale und Plätze nicht verwendet werden.

Art. 12

Jeglicher Wirtschaftsbetrieb ist in allen Räumen und auf allen Plätzen untersagt. Ausnahmen können auf begründete Gesuche hin für besondere Anlässe bewilligt werden. Solche Gesuche sind gleichzeitig mit dem entsprechenden Benutzungsbegehren einzureichen. Vorbehalten bleibt die Erteilung der Anlassbewilligung durch die zuständige Gemeindebehörde.

Art. 13

Schulräume, Aula und Turnhallen bleiben in der Regel zu folgenden Zeiten geschlossen:

- Frühlingsferien letzte Woche
- Sommerferien ganze Dauer
- Herbstferien ganze Dauer
- Weihnachtsferien ganze Dauer



C. Besondere Vorschriften für die Benutzung der Turnhallen und Plätze

Art. 14

Schüler und Jugendliche dürfen die Turnhallen nur im Beisein ihrer Lehrer oder Leiter betreten. Die Benutzung der Turnhallen hat mit sauberen Turnschuhen zu erfolgen, die in der Garderobe anzuziehen sind. Es dürfen keine Turnschuhe mit eingefärbten Sohlen benützt werden, welche auf dem Boden Streifen hinterlassen.

Art. 15

Die Geräte dürfen nur unter verantwortlicher Aufsicht verwendet werden. In der Turnhalle ist das Rutschen der Geräte untersagt; diese sind nach Gebrauch im Geräteraum zu deponieren, und zwar so, dass sie ohne grosse Mühe auch durch Schüler in die Turnhalle gebracht werden können. Die Hallengeräte sind nach Gebrauch in ihre vorgezeichnete Ausgangsstellung zu bringen.

Art. 16

Die Hallengeräte und Springmatten dürfen nur bei trockenem Boden im Freien verwendet werden. Damit keine Risse entstehen, sind die grossen Sprungkissen vom Geräteraum an den Verwendungsort zu tragen.

Art. 17

In der Turnhalle dürfen nur die für die Halle bestimmten Bälle verwendet werden.

Art. 18

Es ist verboten, Magnesium auf den Turnhallenböden zu streuen oder selbst Markierungen anzubringen. Leicht entfernbare Klebmarkierungen (z.B. Abdeckklebebänder) sind gestattet, müssen aber nach Gebrauch vom Verursacher sauber entfernt werden.

Art. 19

Während und nach dem Turnen sind die Geräteraumtore zu schliessen.

Art. 20

Velos und Motorfahräder dürfen in den Gebäulichkeiten nicht eingestellt werden. Es sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benützen. Ebenso sind Motorfahrzeuge ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen, gebührenpflichtigen Parkplätzen abzustellen.

Art. 21

Das Spielen ist nur in den Turnhallen und auf den hierfür vorgesehenen Aussenplätzen gestattet. Untersagt ist das Spielen in den Nebenräumen und Korridoren.

Art. 22

Vereine, welche die Benutzungszeiten für längere Zeit untereinander abtauschen wollen, unterliegen der vorgängigen Genehmigung durch die Abteilung Liegenschaften.

Art. 23

Die verantwortlichen Leiter und deren Stellvertreter sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle Schulpflichtigen, die nicht einem Verein angehören, um 20.00 Uhr die Turnhalle und Nebenräume verlassen.

Art. 24

Die Benutzung der Geräte, welche Eigentum der Schule sind, jedoch für Abendunterhaltungen und Vorstellungen benötigt werden, ist mit der Hauswartung abzusprechen. Die bewilligte Benutzungsdauer ist einzuhalten.



Art. 25

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Turnhallen und Turnplätze nur mit Spezialbewilligung benutzt werden.

Art. 26

Im Auftrag des Bezirksrates üben der Hauswart, die Abteilung Liegenschaften, der Ressortchef Liegenschaften und die Lehrerschaft die Aufsicht über die Anlagen aus. Schadenfälle sind sofort der Hauswartung und der Abteilung Liegenschaften zu melden.

D. Office/Kleinküche

Art. 27

Die Benutzung von Office/Kleinküche wird nur im Zusammenhang mit einem Anlass in der Turnhalle oder der Aula gestattet.

Art. 28

Bei Ausfertigung der entsprechenden Bewilligung wird darauf hingewiesen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken ausschliesslich in der Aula und im Bereich des Office gestattet ist.

Art. 29

Im Untergeschoss, d.h. im Bereich der Garderoben/WC sowie der Turnhallen ist das Konsumieren von Speisen und Getränken verboten.

E. Entschädigungen/Gebühren

Art. 30

Der Bezirksrat Höfe erlässt einen Tarif über die Benutzungsgebühren und Entschädigungen (Gebührenverordnung).

Art. 31

Bei Veranstaltungen zu ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken kann der Bezirksrat die Gebühren auf entsprechendes Gesuch ganz oder teilweise erlassen.

F. Schlussbestimmungen

Art. 32

Der Hauswart ist verpflichtet, von Übertretungen der reglementarischen Vorschriften der Abteilung Liegenschaften sofort Kenntnis zu geben. Diese kann je nach Umständen und nach Rücksprache mit dem Ressortchef den vorübergehenden oder gänzlichen Entzug der Bewilligung verfügen.

Art. 33

Diese Benutzungsverordnung wird auf den 01. Mai 2023 in Kraft gesetzt und allen regelmässigen Benutzern der bezirkseigenen Anlagen abgegeben. Sie ersetzt die Benutzungsverordnung des Bezirkes Höfe vom 01. August 2011

Art. 34

Diese Benutzungsverordnung wurde mit BRB Nr. 50 vom 04. April 2023 genehmigt.



Wollerau, 04. April 2023

Bezirksrat Höfe

Yolanda Fumagalli
Bezirksammann

Claudia von Euw
Ratschreiberin